UNIVERSITÄT LEIPZIG

Dezernat 5: Finanzen
Sachgebiet 53
Vergabestelle

14631-2026 – Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Online-Shops für Merchandise-Artikel der Universität Leipzig

Zwischen

der **Universität Leipzig**
Ritterstraße 26
04109 Leipzig

vertreten durch

- im Folgenden **Konzessionsgeber** genannt -

und

vertreten durch

- im Folgenden **Konzessionsnehmer** genannt -

wird, auf Grundlage des durchgeführten Verfahrens 14631-2026, der nachfolgende **Vertrag 14631-2026-1** (folgend – Vertrag – genannt) über die **Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Online-Shops für Merchandise-Artikel der Universität Leipzig** geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme des Merchandising-Prozesses des Konzessionsnehmers für den Konzessionsgeber. Der Konzessionsgeber vergibt eine Dienstleistungskonzession für die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Merchandisingartikeln unter der Nutzung der Marken- und Kennzeichenrechte des Konzessionsgebers. Die Artikel sind zu marktüblichen, für die Zielgruppen attraktiven Priesen anzubieten.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich vollumfänglich aus den Vergabeunterlagen zum o .a. Vergabeverfahren sowie dem Angebot vom des Konzessionsnehmers zum genannten Vergabeverfahren.

(2) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, in eigenem Namen und auf eigenes Risiko den kompletten Merchandising-Prozess des Konzessionsgebers zu übernehmen. Dies beinhaltet insbesondere den Betrieb eines Onlineshops, Produktion und Verkauf von Merchandise-Artikel im Corporate Design des Konzessionsgebers sowie Design und Sortimentsgestaltung.

(3) Der Konzessionsnehmer erbringt die Vermarktungsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(4) Der Konzessionsnehmer trägt das vollständige wirtschaftliche Risiko der Vermarktung, insbesondere hinsichtlich:
- Konzeption und Produktentwicklung
- Produktion
- Lagerhaltung
- Betrieb und Wartung eines Online-Shops
- Vertrieb
- Marktentwicklung, Absatz
- Marketing
- Kundenservice, Retouren.

(5) Der Konzessionsgeber übernimmt keine Absatzgarantie und schuldet keine feste Mindestabnahme. Darüber hinaus darf dem Konzessionsgeber kein Aufwand aus dem Betrieb des Onlineshops oder aus etwaigen Reklamationen/Rücksendungen entstehen. Eine Haftung seitens des Konzessionsgebers ist ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind in absteigender Reihenfolge:

1. dieser Vertrag
2. die Leistungsbeschreibung
3. Preisblatt
4. die Anlage 1 – C/D-Richtlinie der Universität Leipzig
5. die Anlage 2 – technische Spezifikation ELVI
6. das zugrundeliegende Angebot des Konzessionsnehmers, inklusive der geforderten Konzepte
7. die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig für interne Bedarfe gemäß § 9 dieses Vertrages

(2) Bei Widersprüchen gilt die unter Absatz 1 benannte Reihenfolge.

(3) Abweichende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Konzessionsnehmers werden für diesen Vertrag ausgeschlossen.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag beginnt schnellstmöglich und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Der Onlineshop muss spätestens ab dem 01.05.2027 online verfügbar sein.

(2) Dieser Vertrag endet spätestens nacheiner Laufzeit von 5 Jahren, zum 30.04.2032, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Der Konzessionsgeber räumt dem Konzessionsnehmer für die Laufzeit dieses Vertrages ein Nutzungsrecht an den in Anlage 1 bezeichneten Kennzeichen ein. Der Konzessionsgeber bleibt alleiniger Inhaber aller Rechte an den Designs und Marken.

(2) Die Nutzung ist ausschließlich für die vertragsgegenständlichen Merchandisingartikel zulässig sowie zweckgebunden und auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenzt.

Nicht umfasst sind hoheitliche Zeichen, amtliche Dokumente und gesetzlich geschützte Embleme.

(3) Änderungen an Logos oder Designs bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Konzessionsgebers.

(4) Unterlizenzen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers erteilt werden.

§ 5 Exklusivität

(1) Der Konzessionsnehmer erhält das ausschließliche Recht zum Vertrieb der vertragsgegenständlichen Merchandisingartikel über folgende Vertriebskanäle:
- Online-Shop des Konzessionsnehmers
- Veranstaltungsflächen beim Konzessionsgeber, als Pop-Up-Verkäufe (für diese Veranstaltungsflächen entstehen dem Konzessionsnehmer keine Kosten)

(2) Der Konzessionsgeber bleibt berechtigt:
- Produkte für Eigenbedarf, insbesondere Büromaterial, über Dritte zu beschaffen
- Artikel im Corporate Design selbst oder über Dritte herzustellen, z.B. Flyer für Konferenzen, Werbematerialen

§ 6 Vergütung, Umsatzbeteiligung, Reporting

(1) Der Konzessionsnehmer zahlt eine vom Umsatz unabhängige Lizenzgebühr in Höhe von [x] EUR je Kalenderjahr zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Zusätzlich zahlt der Konzessionsnehmer an den Konzessionsgeber eine Umsatzbeteiligung in Höhe von [x] % des Nettoverkaufsumsatzes zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Nettoverkaufsumsatz ist der tatsächlich vereinnahmte Umsatz ohne Umsatzsteuer und Rückerstattungen.

(3) Internen, dienstlichen Bestellern wird ein Rabatt in Höhe von [x] %, je Artikelkategorie, eingeräumt. Für diese Verkäufe erhält der Konzessionsgeber keine Umsatzbeteiligung.

(4) Der Konzessionsnehmer übermittelt quartalsweise Umsatzabrechnungen und Verkaufszahlen je Sortimentsartikel, gemäß Nr. 8 der Leistungsbeschreibung.

(5) Die Abrechnung zur Umsatzbeteiligung erfolgt jährlich zum 31.Dezember.

§ 7 Berichtspflichten, Prüfungsrechte

(1) Der Konzessionsnehmer führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über sämtliche vertragsrelevanten Umsätze.

(2) Der Konzessionsgeber ist berechtigt, die Abrechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

§ 8 Qualitätsanforderungen

(1) Sämtliche Produkte müssen den anerkannten und abgestimmten Qualitätsstandards entsprechen. Die CI/CD-Anforderungen / -vorgaben des Konzessionsgebers sind einzuhalten.

(2) Der Konzessionsgeber kann Produkte ablehnen, die:
- das Ansehen beeinträchtigen / eine markenschädliche Nutzung aufweisen
- gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
- diskriminierende oder politische Inhalte enthalten

§ 9 Anforderungen zu internen, dienstlichen Bestellungen des Konzessionsgebers

(1) Interne Bestellungen sind als Einzelabrufe i. S. e. Rahmenvereinbarung definiert. Für diese Einzelabrufe finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig Anwendung.

(2) Die Inanspruchnahme der internen Bestellungen erfolgt durch rechtlich selbstständige Bestellungen des Konzessionsgebers, auf Grundlage des angebundenen Onlineshops an das ELVI-Serviceportals.

(3) Erfüllungsort für die Belieferungen nach Einzelabruf ist die in der Bestellung genannte Verwendungsstelle (Adresse sowie ggf. Gebäude und Raum).

(4) Die Einzelaufträge (Bestellungen) werden regelmäßig im PDF-Format auf elektronischem Wege (E-Mail) bzw. per Schnittstellenversand unter Bezug auf diesen Vertrag erteilt und tragen jeweils eine individuelle, eindeutige Bestellnummer des Auftraggebers, welche bei jeglichem Schriftverkehr anzugeben ist.

(5) Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln. Die Anlieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers und sind so zweckmäßig und umweltfreundlich wie möglich zu gestalten.

(6) Die Gefahr geht erst mit schriftlicher Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung auf den Auftraggeber über (Unterzeichnung Lieferschein/-nachweis), dies gilt auch bei Nutzung eines Unterauftragnehmers.

(7) Der Lieferschein enthält mindestens folgende Angaben:
- Bestellnummer
- Bestellpositionen mit Einzelpreisen
- Gesamtauftragswert
- Lieferadresse und -datum

(8) Der Auftragnehmer stellt für jeden Einzelabruf (Bestellung) eine gesonderte Rechnung.

(9) Der Auftragnehmer stellt die Rechnungen elektronisch an E-Rechnungen@uni-leipzig.de mit folgender Rechnungsanschrift.

Universität Leipzig
Hochschulbereich
Zentraler Rechnungseingang
04081 Leipzig

Anforderungen:
Die Abrechnungen sind in elektronischer Form als E-Rechnung entsprechend EN-16931, in den Formaten XRechnung oder ZUGFeRD, zu übermitteln. Diese müssen konform der CIUS XRechnung sein. Jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten. Es dürfen Anlagen im Format PDF zur Rechnung beigefügt werden.

Die Rechnung enthält mindestens folgende Angaben:
- Nummer des Einzelauftrages,
- Nummer dieses Vertrages: 14631-2026-1
- Bestelldatum
- Lieferscheinnummer und Lieferdatum
- Auflistung der Produkte (Artikelnummern, Artikelbezeichnungen)
- Einzelproduktpreise
- Gesamtsumme (zzgl. Umsatzsteuer / netto)
- Umsatzsteuer
- Gesamtsumme (inkl. Umsatzsteuer / brutto)

(10) Einzelaufträge werden vom Auftragnehmer erst nach vollständiger Abwicklung in Rechnung gestellt. Die Abrechnung je Einzelauftrag soll schnellstmöglich nach vollständiger Abwicklung erfolgen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats. Die Leistungserbringung muss vom Auftragnehmer nachweisbar sein.

(11) Die Frist zur Rechnungszahlung ohne Abzug beträgt 30 Tage und beginnt mit Zugang der Rechnung beim Auftraggeber. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist das Posteingangsdatum beim Auftraggeber (nicht das Rechnungsdatum).

§ 10 Nachhaltigkeit, Compliance

(1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden arbeits- und sozialrechtlichen sowie umweltrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Konzessionsnehmer sichert insbesondere die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und der ILO-Kernarbeitsnormen zu.

(3) Der Konzessionsgeber ist berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern.

§ 11 Mitwirkung des Konzessionsgebers

(1) Für Produkte, die vom Konzessionsgeber ausdrücklich gefordert werden, für den Konzessionsnehmer aber wirtschaftlich nicht erfolgsversprechend sind, kann eine Ausnahmeregelung geschaffen werden. Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, alle Bestände solcher Produkte bei Vertragsende abzunehmen, wobei Menge und Stückpreis vor Produktion zwischen den Parteien zu klären sind. Etwaige Nachproduktionen müssen vom Konzessionsgeber explizit freigegeben werden.

(2) Der Konzessionsgeber unterstützt beim Marketing für den Konzessionsnehmer, beispielsweise in Form von: Verlinkung auf der Homepage des Konzessionsgebers oder Social Media Posts.

§ 12 Versicherung und Haftung

(1) Während der gesamten Vertragslaufzeit besteht für den Konzessionsnehmer Versicherungspflicht. Diese ist dem Konzessionsgeber spätestens vor Vertragsschluss bzw. nach Aktualisierung entsprechend vorzulegen.

Es müssen folgende Versicherungen bestehen. Die Mindestversicherungssummen ergeben sich aus der Vergabeunterlage zur Eignungsprüfung.

a. Betriebshaftpflicht

b. Produkthaftpflichtversicherung

(2) Der Konzessionsnehmer haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen (wie Personal, Dritte) im Zusammenhang mit der Ausführung verursacht werden.

(3) Der Konzessionsnehmer haftet für sämtliche Schäden aus:

- Produktmängeln
- Markenrechtsverletzungen
- Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften.

§ 13 Ansprechpartner

(1) Ansprechpartner – Konzessionsgeber:

Benennung Position: , ,

Benennung Position: , ,

(2) Ansprechpartner – Konzessionsnehmer:

Benennung Position: , ,

Benennung Position: , ,

Kommentiert [DC1]: Wird mit Zuschlag bekannt gegeben.

§ 14 Unterauftragnehmereinsatz

(1) Für die Ausführung der Leistung ist es zulässig auf geeignete und zuverlässige Unterauftragnehmer zurückzugreifen.

Die Nutzung eines Unterauftragnehmers darf keinesfalls die Qualität der Leistung beeinträchtigen, insbesondere in fachlicher/beratender Hinsicht und es darf auch nicht zu unnötigen Verzögerungen führen. Mängel bei der Erbringung der Leistungen durch einen Unterauftragnehmer werden direkt dem Konzessionsnehmer zugerechnet. Pflichtverletzungen des Unterauftragnehmers gehen direkt zu Lasten des Konzessionsnehmers.

(2) Die Unterauftragsnehmer sind vom Konzessionsnehmer vor Erteilung des Zuschlages zu benennen und kommen erst nach Zustimmung durch den Konzessionsgeber zum Einsatz. Änderungen bedürfen dann wiederum der Zustimmung des Konzessionsgebers.

(3) Die vertraglichen Verpflichtungen bestehen ausschließlich zwischen dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer. Dementsprechend muss sich der Konzessionsnehmer jegliche Verfehlungen, Schlechtleistungen oder Schäden der eingesetzten Unterauftragnehmer zurechnen lassen.

(4) Der Konzessionsgeber kann den Austausch des Unterauftragnehmers verlangen, wenn trotz mehrmaliger Mangelanzeigen an den Konzessionsnehmer der Unterauftragsnehmer weiterhin mangelhaft leistet.

Ersetzt der Konzessionsnehmer den Unterauftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist bzw. stellt sich bei der Ausführung der mit dem Unterauftragsnehmer betrauten Teilleistung keine Besserung ein, kommt dem Konzessionsgeber ein Kündigungsrecht gemäß § 16 (2) dieses Vertrages zu.

§ 15 Vertragsbeendigung

(1) Nach Vertragsende endet das Nutzungsrecht automatisch, auch für ggf. weiterentwickelte Designs.

(2) Restbestände dürfen vom Konzessionsnehmer nach Vertragsende für einen Zeitraum von 6 Monaten abverkauft werden.

(3) Danach sind verbleibende Produkte auf Kosten des Konzessionsnehmers zu vernichten oder nach Weisung des Konzessionsgebers an diesen zu übergeben.

§ 16 Vertragskündigung

(1) Verstößt der Konzessionsnehmer mehrfach nachgewiesen gegen die nachfolgenden Bestimmungen bzw. die Leistungsverpflichtungen (gemäß § 1), und stellt sich trotz schriftlicher Mahnung des Konzessionsgebers keine Besserung ein, hat der Konzessionsgeber das Recht zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung.

- § 4 Nutzungsrechte
- § 6 Vergütung, Umsatzbeteiligung, Reporting
- § 8 Qualitätsanforderungen
- § 9 Anforderungen zu internen, dienstlichen Bestellungen des Konzessionsgebers
- § 10 Nachhaltigkeit, Compliance sowie schwerwiegende Compliance-Verstöße
- § 12 Versicherung und Haftung
- Insolvenz

(2) Bei nachgewiesenem Verstoß gegen die Bestimmungen des § 14 (Unterauftragnehmereinsatz) hat der Konzessionsgeber das Recht zur Kündigung des Vertrages mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

(3) Sofern der Konzessionsnehmer mehrfach sonstige Pflichten/Vereinbarungen dieses Vertrages, die nicht unter die vorgenannten Regelungen in den Absätzen (1) und (2) fallen, oder auf dessen Grundlage ergangenen Einzelaufträgen verletzt, kommt dem Konzessionsgeber ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu.

Dies setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer trotz mehr als zweimaligem schriftlichem Hinweis diese Pflichtverletzung nicht unverzüglich und auf Dauer abgestellt hat.

(4) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform nach § 126 BGB und muss vom Absender nachweisbar sein. Maßgebend ist der Zugang beim Adressaten.

(5) Der Konzessionsnehmer hat bei Kündigung dieses Vertrages keine Ansprüche aus diesem Vertrag gegenüber dem Konzessionsgeber, abgesehen von zu diesem Zeitpunkt bereits geleisteten Leistungen unter der Voraussetzung der vertragsgemäßen Abwicklung.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Beendigung von Schuldverhältnissen (ordentlichen Kündigung) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 17 Geheimnisschutz, Datenschutz

(1) Der Konzessionsnehmer wird über alle ihm bei der Ausführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Interna des Konzessionsgebers, gleich ob diese ihm schriftlich, mündlich oder als Daten zugänglich werden, Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für Informationen und Daten, die ihm über andere Geschäftspartner des Konzessionsgebers bekannt werden.

(2) Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer beendet ist, solange diese Informationen und Daten nicht allgemein zugänglich werden.

(3) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter sowie, nach vorheriger Zustimmung durch den Konzessionsgeber, eingesetzte Dritte entsprechend zu verpflichten.

(4) Soweit der Konzessionsnehmer Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangt, verpflichtet sich dieser, das Datengeheimnis entsprechend § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes zu wahren, d.h. personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.

(5) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich in seinem Zuständigkeitsbereich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes zu ergreifen und aufrecht zu erhalten.

(6) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden.

(7) Im Falle notwendiger Anpassungen dieses Vertrages auf Grundlage gesetzlicher Neuerungen ist der Konzessionsnehmer verpflichtet ergänzende Regelungen einvernehmlich mit dem Konzessionsgeber zu vereinbaren und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Sofern dem Konzessionsnehmer durch diese Maßnahmen wesentliche Mehrkosten entstehen würden, deren alleinige Kostentragung ihm nicht zuzumuten ist, hat er diese Kosten dem Konzessionsgeber nachvollziehbar vorzulegen und mit ihm über notwendige Preisanpassungen oder Kostentragungen zu verhandeln.

§ 18 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Leipzig vereinbart.

§ 19 Änderungen und Nebenabreden

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 Absätze 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). § 126 Absatz 3 BGB wird ausgeschlossen.

(2) Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um ungültige Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

,	,
Ort, Datum	Ort, Datum
für den Konzessionsnehmer	für den Konzessionsgeber